

## Infoblatt

### An die Leitungen von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG

#### 1. Wer muss einen Masernschutznachweis vorlegen?

Gem. § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG müssen folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Masernschutznachweis vorlegen:

Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG **tätig** sind:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes

#### 2. Wie erfolgt der Masernschutznachweis?

Der Masernschutznachweis ist gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen.

Als Nachweise kommen in Betracht:

- a. Eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern
- b. ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Immunität gegen Masern
- c. ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation, aufgrund der eine Masernschutzimpfung nicht erfolgen kann

- d. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtungsleitung, dass die dort zuvor betreute bzw. tätige Person bereits einen entsprechenden Nachweis (Impfdokumentation, Immunitätsbestätigung, ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation bzgl. der Masernimpfung) vorgelegt hat

Ein **ausreichender Impfschutz** besteht bei Vorliegen von mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern.

### 3. Wann erfolgt die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes?

Wenn **kein Nachweis** vorgelegt wird oder **Zweifel** an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die jeweilige Einrichtungsleitung **unverzüglich** das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zu übermitteln.

**Keine Zweifel** an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit einer Impfdokumentation bestehen, wenn zwei Masernschutzimpfungen mit Chargennummern eingetragen sind.

### 4. Allgemeine Informationen:

Die Übermittlung der personenbezogenen Angaben an das Gesundheitsamt ist nur **einmalig** durchzuführen.

Bitte informieren Sie uns auch, wenn Ihnen bereits gemeldete Personen **nachträglich** einen vollständigen Masernschutznachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG vorlegen oder diese in Ihrer Einrichtung **nicht mehr tätig sind**.

Nach der Übermittlung der personenbezogenen Angaben werden die gemeldeten Personen vom Gesundheitsamt angeschrieben und zur Vorlage eines Masernschutznachweises innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert.

#### ***Betretungs- und Tätigkeitsverbot:***

Liegt dem Gesundheitsamt mit Ablauf der Frist kein Masernschutznachweis vor oder erweist sich ein Nachweis als nicht gültig, so kann das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheiden, ob ein **Betretungs- oder Tätigkeitsverbot** ausgesprochen wird.

#### ***Gesetzliches Beschäftigungsverbot (§ 20 Abs. 9 S. 6 IfSG):***

Eine Person, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren ist und vor Beginn ihrer Tätigkeit **keinen** Masernschutznachweis vorlegt, **darf nicht** in Einrichtungen (s.o.) **beschäftigt** werden.

Es gilt das **gesetzliche Beschäftigungsverbot**.

***Ordnungswidrigkeiten:***

Wer eine Person ohne einen geforderten Masernschutznachweis betreut oder beschäftigt, handelt ordnungswidrig (vgl. § 73 Abs. 1a Nr. 7c IfSG).

Wer im Falle einer Nichtvorlage eines Masernschutznachweises oder bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises eine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, handelt ordnungswidrig (vgl. § 73 Abs. 1a Nr. 7a IfSG).